



# HESSISCHER LANDTAG

04. 04. 2017

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Rock (FDP) vom 31.01.2017**

**betreffend Windkraftanlagen Grünberg - Teil I**

**und**

## **Antwort**

**der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

### **Vorbemerkung des Fragestellers:**

Die Jägervereinigung Oberhessen hat umfassende Einwendungen gegen das Vorhaben der Firma IGL Windenergie GmbH zur Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen in Grünberg vorgebracht. Die Genehmigungsbehörde wurde darauf hingewiesen, dass das vom Antragsteller vorgebrachte avifaunistische Gutachten als Tatsachengrundlage Mängel aufweist und die Schlussfolgerungen hinsichtlich des Tötungsrisikos streng geschützter Arten angezweifelt werden müssten. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen zur Senkung des Risikos für kollisionsgefährdete Vogelarten (z.B. die Schaffung von Ablenkungsfutterplätzen, automatische Abschaltungen (DTBird) und zeitliches Abschalten) nach dem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (Urteil vom 17.03.2016, Az. 22 B 14.1875) unzureichend sind.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage. Wie bewertet die Landesregierung die seitens der Jägervereinigung Oberhessen im Einzelnen vorgebrachten Einwendungen insbesondere im Hinblick auf:

- a) die Gefährdung des Artenschutzes durch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Rotmilane und Fledermäuse,

Alle artenschutzrechtlich relevanten Fragen wurden durch umfangreiche Gutachten bearbeitet, welche den in Hessen geltenden fachlichen Standards vollumfänglich entsprechen.

Die Untersuchung/Kartierung der Fledermäuse ergab das Vorkommen von bis zu 13 Arten (z.B. kleine und/oder große Bartfledermaus). Alle Fledermausarten sind nach FFH-Recht besonders geschützt (Anhang IV FFH-RL).

Dem Vorkommen dieses Artenspektrums und der sich daraus ergebenden Möglichkeit einer Beeinträchtigung der Habitatbedingungen wurde durch die Festsetzung von CEF-Maßnahmen (Maßnahmen zur Erhaltung der dauerhaften ökologischen Funktionalität durch Aufhängen von 40 Nistkästen im geeigneten Umfeld des Planungsgebietes) Rechnung getragen, wobei die Funktion der Maßnahme durch Monitoringberichte zu dokumentieren ist.

Darüber hinaus wurden mehrere Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsbescheid festgesetzt, um möglichen Beeinträchtigungen entgegenzuwirken, dazu zählen z.B. Baumhöhlenkontrollen potenzieller Habitatbäume und die Umsetzung eines Abschaltalgorithmus zur Vermeidung eines im Sinne der Rechtsprechung signifikant erhöhten Kollisionsrisikos.

Gutachterliche Kartierungen zum Vorkommen des Rotmilans ergaben, dass sich in ca. 1,2 km Entfernung zu den genehmigten Anlagen ein regelmäßig genutzter Horst befindet. Die tatsächliche Raumnutzung durch das Brutpaar dieses Horstes wurde in 2014 durch eine Flugaktionsraumanalyse im Hinblick auf dessen Kollisionsgefährdung untersucht. Diese Untersuchung ergab, dass die Vögel sich nicht gehäuft im Umfeld der Anlagenstandorte befanden und deshalb ein signifikant erhöhtes Schlagrisiko ausgeschlossen werden kann. Vermeidungsmaßnahmen zur Lenkung des Aktionsraumes sind aufgrund der Konstellation von der Lage der geplanten Windenergieanlagen zu den Nahrungshabitaten und zu den Brutstätten nicht erforderlich.

Dem Antragsteller wurde im Genehmigungsbescheid auferlegt, mittels eines 5-jährigen Monitorings nach Errichtung der Anlagen die tatsächlichen Raumnutzung des Rotmilanpaares im Um-

feld der Anlagen zu dokumentieren. Der Antragsteller hat zugestimmt, dass aufgrund der Ergebnisse dieses Monitorings nachträglich weitere Vermeidungsmaßnahmen festgelegt werden können, z.B. die Anlage von bis zu 20 ha Futterflächen im näheren Horstbereich, um die Flugbewegungen der Rotmilane von den Windenergieanlagen (WEA) wegzuführen.

- b) die Gefahren für Zugvögel,

Zugvogelbeobachtungen wurden im Rahmen der Voruntersuchungen durchgeführt und führten zu keinen Befunden, die besondere Vermeidungsmaßnahmen erforderlich machen.

Besonders im Genehmigungsverfahren berücksichtigt wurde der Kranichzug. Um potenziellen Gefährdungen entgegenzuwirken, wird dem Betreiber auferlegt, die WEA an Hauptzugtagen abzuschalten und die Rotoren parallel zur Hauptzugrichtung auszurichten.

- c) die Gefährdung des Grundwassers und der Quellgebiete,

Die Quellen im Planungsraum, bei denen es sich um geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG handelt, wurden vom Antragsteller gutachterlich in Form einer Biotopkartierung untersucht und bewertet. Aufgrund der Lage und Qualität der Biotop ist während der Bau- und Betriebsphase der WEA mit keiner Beeinträchtigung zu rechnen, sodass hier keine besonderen Maßnahmen, die über Schutz und Begrenzung von Bau- und Umfeld hinausgehen, erforderlich sind.

Die Standorte der Windkraftanlagen befinden sich innerhalb der Schutzzone III B des Trinkwasserschutzgebietes des Brunnens der Stadt Grünberg, das mit der Verordnung vom 21.02.1990 (StAnz. 21/90 S.0952) festgesetzt wurde. Die Zone III B dient quantitativen Schutzziele bezogen auf die Trinkwassergewinnung. Eine Beeinträchtigung der Trinkwassermenge durch die WEA kann ausgeschlossen werden. Eine Beeinflussung der Trinkwasserqualität bezogen auf den Brunnen Grünberg ist durch die Umsetzung verschiedener Schutz-/Vermeidungsmaßnahmen nicht zu befürchten (z.B. technische Sicherungseinrichtungen gegen das Austreten wassergefährdender Stoffe).

- d) die Belastung der Theo-Koch-Schule,

Von Windenergieanlagen können mögliche Belastungen durch Lärm, Lichtreflektionen und Schattenwurf ausgehen. Aufgrund des Abstandes der WEA zur Theo-Koch-Schule können Belastungen durch Lichtreflektionen und Schattenwurf ausgeschlossen werden. Bezogen auf mögliche Belastungen durch Lärm kommt die Lärmimmissionsprognose zu dem Ergebnis, dass mit einem Beurteilungspegel von 37 dB(A) zu rechnen ist. Dieser Wert steht einem einzuhaltenen Lärm-Richtwert von 40 dB(A) für die Nachtzeit und 55 dB(A) für die Tagzeit gegenüber. Bezogen auf Schlagschatten ergebe die Schattenwurfprognose, dass die Abschaltung durch Installation und entsprechende Programmierung eines automatisch arbeitenden Schlagschattenbegrenzers zu gewährleisten ist. Damit werden alle gesetzlich vorgegeben Werte eingehalten bzw. unterschritten.

- e) die Belastungen durch Lärm und Infraschall,

An keinem der maßgeblichen Immissionsorte werden nachweislich die zulässigen Lärm-Richtwerte überschritten. Die Genehmigung enthält zusätzlich eine Vielzahl von Regelungen zur Begrenzung und zur Überwachung der Lärmimmissionen.

Zum Thema Infraschall ist festzuhalten, dass alle bisherigen Messungen von Infraschall durch Windenergieanlagen ergeben haben, dass der Infraschallpegel schon in geringen Entfernungen weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle bleibt. In größeren Abständen, z.B. dem in Hessen festgelegten Mindestabstand von Windenergieanlagen zum Siedlungsrand (1.000 m) ist der von einer WEA ausgehende Infraschallpegel sogar niedriger als der durch den Wind induzierte Pegel. Es ist daher bei den hier vorliegenden Abständen nicht vom Auftreten schädlicher Umwelteinwirkungen i.S. des BImSchG auszugehen. Diese Bewertung wird auch immer wieder durch die Rechtsprechung bestätigt.

- f) die Entwertung des Waldes als Naherholungswald des Luftkurortes Grünberg,

Das betroffene Waldgebiet wird von Spaziergängern und Freizeitsportlern genutzt. Das Hauptnaherholungsgebiet befindet sich jenseits der Landstraße nach Weickartshain im Anschluss an die Theo-Koch-Schule.

Störungen für die Erholungssuchenden (z.B. durch Baufahrzeuge) sind während der Bauphase im Wald nicht auszuschließen. Nach der Errichtung des Windparks normalisiert sich erfahrungsgemäß die Lage und die Wälder stehen weiterhin für die Bürgerinnen und Bürger zur Erholung, zum Wandern und zur sportlichen Betätigung zur Verfügung. Die tatsächliche Nutzung von Wegen im Umfeld von betriebenen Windparks zeigt, dass auch solche Flächen weiterhin in erheblichem Umfang durch Erholungssuchende frequentiert werden. Zudem sieht die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen ausdrücklich vor, dass eine Beeinträchtigung der

Landschaft und damit auch der Landschaftsnutzung durch die Errichtung solcher Anlagen grundsätzlich hinzunehmen wäre.

- g) die Zerstörung der Waldflächen als Lebensraum einschließlich der Auswirkungen durch Landschaftszerschneidung,

Beide Aspekte wurden im Rahmen der Erarbeitung des Teilregionalplanes Energie unter Einbeziehung der Oberen Naturschutzbehörde berücksichtigt. Jeder Eingriff in Natur und Landschaft geht mit einer räumlich begrenzten Zerstörung von Waldfläche und ggf. Landschaftszerschneidung einher. Bezogen auf das hier betroffene Vorranggebiet für Windenergienutzung Nr. 4402 wurde aufgrund der Wertigkeit der betroffenen Teilräume seitens der Regionalplanung entschieden, dass im Vergleich zu benachbarten Flächen mit ähnlicher Eignung für Windenergienutzung dieses Areal am wenigsten gravierend die Landschaft und Lebensräume beeinträchtigt.

Das Waldgebiet östlich von Grünberg und nördlich der L 3166 inkl. der Forstwirtschaftswege ist ein anthropogen beeinflusster Wirtschaftswald. Teil der Rodungs- und Umwandelungsgenehmigung nach § 12 Hessischem Waldgesetz (HWaldG) ist die forstrechtliche Kompensation des Waldflächenverlustes im Bereich der Windenergieanlagen. Für diese Flächen wird eine Ersatzaufforstung im Verhältnis 1:1 mit standortgerechten, heimischen Baumarten auf Agrarflächen durchgeführt.

- h) die unmittelbare Behinderung der Jagdausübung für die Jagdbezirke Grünberg I, Grünberg II, Stockhausen, Weickartshain und Lehnheim,

Zu unterscheiden sind hier die Bauphase und die Betriebsphase. In der Bauphase wird es vermutlich zu einer erhöhten Beunruhigung des Schalenwildes durch Rodungs-, Erdbau- und allgemeine Bautätigkeit sowie aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens kommen. Dies alles kann vorübergehende Auswirkungen auf die Ausübung der Jagd haben, da das Schalenwild in dieser Zeit vermutlich in die benachbarten Waldflächen ausweicht.

In der Betriebsphase werden sich voraussichtlich sowohl das Schalenwild und vor allem das Schwarzwild schnell an die neuen Gegebenheiten anpassen. Selbiges wird bei Steinbrüchen oder militärischen Übungsplätzen beobachtet. Gerade bei militärischen Übungsplätzen ist trotz erheblicher Gefechtsaktivität bei Tag und Nacht die Entwicklung artenreicher, gesunder und altersklassenmäßig ausgewogener Wildbestände in Verbindung mit einer effizienten Jagdausübung nachgewiesen. Nach Errichtung der WEA ist sogar mit einer Verbesserung der Jagdsituation zu rechnen, da die Kranauslegerflächen, die während der Betriebsphase frei von Bäumen gehalten werden müssen, für die Anlage einer Wildwiese geradezu prädestiniert sind.

Unabhängig von oben Beschriebenem unterliegen Jagdpachtverträge dem Privatrecht, d.h. mögliche temporäre Jagd-Einschränkungen sind auf privatrechtlicher Ebene von den Vertragsparteien zu regeln.

- i) Auswirkungen der separaten Beantragung von Zuwegung und Kabeltrassen?

Für den Bau/Ausbau von Zuwegung und Kabeltrasse ist eine naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung nach § 17 BNatSchG durch die Obere Naturschutzbehörde (ONB) erforderlich. Dieses als "Annex-Verfahren" bezeichnete Genehmigungsverfahren wird erst dann erteilt, wenn eine BImSchG-Genehmigung für die Windenergieanlagen vorliegt. Bei Eingriffen im Wald ist regelmäßig auch die Obere Forstbehörde zu beteiligen, weil i.d.R. flächenhaft auch in die Waldfunktionen eingegriffen wird und eine eigenständige Rodungsgenehmigung nach Hessischem Waldgesetz (HessWaldG) erforderlich ist.

Die Anforderungen an Untersuchungen und Unterlagen zur Genehmigung unterscheiden sich nicht von denen, die zum BImSchG-Genehmigungsverfahren erforderlich sind, müssen jedoch als separater Antrag eingereicht werden. Es werden demnach ebenso artenschutzrechtliche Verbotstatbestände geprüft, der naturschutzfachliche Eingriff bewertet und Veränderungen der Wertigkeit von Biotopen bilanziert und kompensiert.

Wiesbaden, 22. März 2017

**Priska Hinz**